



Energie Club Schweiz  
Club Energie Suisse  
Club Energia Svizzera

## **Energie Club Schweiz**

Gutenbergstrasse 31  
3011 Bern

An:  
Bundesamt für Energie  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

**gasvg@bfe.admin.ch**

Bern, den 13. Februar 2020

## **Stellungnahme**

**Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz (GasVG) vom 30. Okt. 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Energie Club Schweiz setzt sich für eine sichere Energieversorgung ein. Er erlaubt sich deshalb, an der Vernehmlassung zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) teilzunehmen.

Wir möchten Sie bitten, uns jeweils zu künftigen Vernehmlassungen über Gesetze im Energiebereich einzuladen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Das Gasversorgungsgesetz soll die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung schaffen. Der Geltungsbereich des Gesetzes regelt die Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung. Es regelt jedoch weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss.

Die bisher gültige Verbändevereinbarung im Gasmarkt hat nicht zu einem funktionierenden Wettbewerb geführt. Wir begrüssen deshalb die Absicht, den Gasmarkt endlich auch in der Schweiz zu liberalisieren. Der Bundesrat schlägt leider vor, den Markt nur für Kunden mit einem Verbrauch über 100'000 kWh zu öffnen. Der Energie Club Schweiz kann die Argumente des Bundesrates für eine Teilmarktöffnung des Gasmarktes nicht teilen und ist für eine vollständige Liberalisierung. Die negativen Erfahrungen mit der Teil-Strommarktöffnung sollten dazu führen, dass die dort gemachten Fehler bei der Gasmarktöffnung nicht wiederholt werden. Entweder eine Monopol-Lösung oder eine Liberalisierung, die ihren Namen auch verdient. Wir fordern deshalb eine vollständige Marktöffnung, genau wie sie das BFE beim Strom anstrebt.



Energie Club Schweiz  
Club Energie Suisse  
Club Energia Svizzera

Die Auswirkungen der Marktentwicklung werden durch eine ungenügende Marktöffnung nicht verhindert, sondern allenfalls verschärft. Die in der Medienmitteilung aufgeführte Begründung für die Teilöffnung, dass künftig Teile von Gasnetzen stillgelegt würden, vermag nicht zu überzeugen. Wenn es dem Bund mit der Dekarbonisierung ernst ist, dann sollte er nicht den Eindruck erwecken, Gasleitungen würden ohnehin überflüssig. Mit dem notwendigen starken Ausbau der Photovoltaik wird die Umwandlung temporärer Stromüberschüsse zu Methan (PtG) unausweichlich, weshalb Gasleitungen zumindest potentiell ihre Bedeutung behalten.

Der Energie Club Schweiz stört sich am Rückbau der Gasinfrastruktur, weil dadurch die angestrebte Sektorenkopplung eingeschränkt würde. Der Sektorenkopplung und der Power-to-Gas-Technologie kommt bei der Energiewende eine zentrale Rolle zu. Es gilt deshalb, für die Zukunft diesbezüglich alle Optionen offenzuhalten. Im erläuternden Bericht zum GasVG ist festgehalten, dass unter den Begriff "Gas" neben Erdgas auch Biogas und andere Gasarten wie zum Beispiel synthetisch erzeugtes Gas oder Wasserstoff fallen würden. Dies muss im Hinblick auf die vollständige Marktöffnung des Gasmarktes berücksichtigt werden.

Wir teilen die Meinung nicht, dass der rückläufige Gaskonsum und der damit verbundene Umbau des Gassystemes eine langjährige Planung voraussetzen. Der Marktlauf kann nicht geplant werden. Wenn der Bundesrat ernsthafte Bedenken betreffend nicht amortisierbarer Investitionen (NAI) hat, dann soll er entsprechende Massnahmen und nicht eine halbe Marktöffnung vorschlagen.

Der Energie Club Schweiz setzt sich sowohl beim Strom wie auch beim Gas für eine vollständige Liberalisierung ein. Aus unserer Sicht muss deshalb der vorliegende Entwurf des GasVG überarbeitet werden.

Im erläuternden Bericht wird auf die Energie- und Klimaziele verwiesen und die Teilmarktöffnung auch damit begründet, dass Kantone und Gemeinden den Versorgern Vorgaben bezüglich des zu liefernden Gases machen sollen. Dies wäre eine unzulässige Vermischung dreier verschiedener Gesetze. Unserer Meinung nach gehören – im Sinn einer klaren Gesetzgebung – die vom Bund vorgegebenen klima- und energiepolitischen Ziele und die zur Erreichung erforderlichen Massnahmen nicht in das GasVG, sondern in ein CO<sub>2</sub>- bzw. in das zu revidierende Energie-Gesetz.

Ein zusätzliches Problem sieht der Energie Club Schweiz bei den Kosten, speziell was die Transitgaspipeline anbelangt, welche die Marktplätze in Deutschland, Frankreich und Italien über Schweizer Gebiet miteinander verbinden sollen. Bezüglich Gastransit bestehen aktuell noch Langfristverträge, die in den nächsten Jahren jedoch auslaufen. Eine Erneuerung dieser Verträge ist unrealistisch. Der Transitanteil der Gaspipeline wird über ein Entry-Exit-Modell abgerechnet, das Ein- und Austritt in das beziehungsweise aus dem Schweizer Gaspipelinesystem misst. Gas-Transiteure im Transportnetz benötigten Entry- und Exit-Kapazitäten, die sie im Rahmen von Auktionen kaufen. Schweizer Endkunden bezahlen dann den Preis aus der Entry-Auktion sowie den durch ihren Netzbetreiber berechneten Exit-Tarif bei ihrem Hausanschluss.

Im Zusammenhang mit der Tariffestlegung des Transitanteils der Transitgaspipeline sieht das GasVG vor, dass temporär vom Grundsatz der jährlichen Kostendeckung abgewichen werden kann, um zu einem international konkurrenzfähigen Betrieb der Transitgasleitung



Energie Club Schweiz  
Club Energie Suisse  
Club Energia Svizzera

beizutragen. Mit anderen Worten: Die Entry-Exit-Preise dürften nicht über dem Preisspread der angrenzenden Gashandelsgrossmärkte liegen. In diesem Fall müssten die transitbedingten Netzkosten durch die entsprechenden Tarifeinnahmen gedeckt sein. Es ist jedoch unklar, wer im Falle einer Minderauslastung oder einem zu geringen Preisspread im Transitbereich für die fehlenden Einnahmen aufkommt.

Der Energie Club Schweiz begrüsst das vorgeschlagene Zweivertragsmodell und zieht dieses dem Citygate-Modell vor. Letzteres würde zum Scheitern der angestrebten Marktöffnung führen, weil es die eindeutigen Wettbewerbsvorteile der integrierten Gasversorgungsunternehmen festschreibt. Leider reicht aber das Zweivertragsmodell kaum aus, um Marktverzerrungen zu vermeiden und den Gaslieferanten ohne eigenes Netz faire Wettbewerbsbedingungen zu garantieren.

## **2. Bemerkungen im Einzelnen**

### **Art. 5 Entflechtung**

Der Energie Club Schweiz befürwortet Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung.

### **Art. 6, Abs. 2 Zuverlässige Gasversorgung**

Das BFE beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem BWL....

Der Energie Club Schweiz verlangt, dass nicht nur das BFE sondern auch die neue EnCom die Versorgungslage beobachtet, wie dies heute die ECom im Strombereich macht.

### **Art. 7 Freie Lieferantwahl**

Anstelle des jetzigen Textes schlägt der Energie Club Schweiz vor, dass alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher freie Lieferantwahl haben. Dies im Sinne der vollen Marktöffnung und unabhängig vom Jahresverbrauch. Zudem sollten alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher entscheiden können, ob sie sich direkt am Markt beteiligen oder durch einen Netzbetreiber versorgen lassen.

### **Art. 8 Ersatzversorgung**

Die vorgeschlagene Regelung ist völlig unverständlich und für den Netzbetreiber unzumutbar; er soll auch die Versorgung der vom Markt profitierenden freien KonsumentInnen bei Lieferantenausfall sicherstellen – dies wäre eine Sozialisierung der Marktrisiken!

### **Art. 9 Regulierte Versorgung**

Sie muss für alle KonsumentInnen möglich sein, die auf den Marktzutritt verzichten.

### **Art. 12 Netzzugang**

Der Teil: "vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung". ist bei einer vollständigen Marktöffnung unnötig und zu **streichen**.

### **Art. 14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes, Absatz 5**

Der Energie Club Schweiz ist der Meinung, dass nicht der Bundesrat, sondern die EnCom insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das



Energie Club Schweiz  
Club Energie Suisse  
Club Energia Svizzera

Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel regeln sollte. Dies wäre auch im Zusammenhang mit Art.15, Abs. 2 und 3 angemessener.

**Art. 21 Freie Wahl des Anbieters**

Der Energie Club Schweiz befürwortet Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung.

**Art. 27**

Die gewählte Lösung führt zu einer faktischen Teilenteignung der Gasgesellschaften, welche das Investitionsrisiko getragen haben und nicht mehr über ihre Anlagen verfügen können. Im Gegensatz dazu ist beim Strom die Verfügungsgewalt über die Speicher weiterhin bei ihren Besitzern, welche Verträge mit der Swissgrid abschliessen. Absatz 3 ist unnötig, denn die Nutzung der Speicher muss entschädigt werden, unabhängig davon, für welche Kunden sie eingesetzt werden.

**Art. 28 und 29**

Die vorgeschlagene Lösung ist nicht nachvollziehbar und widersprüchlich. Während in Art. 28, Abs. 1 die Gaswirtschaft der erstgenannte Akteur bei der Konstituierung des Marktgebietsverantwortlichen ist, soll dieser gemäss Art. 29 Abs. 1 explizit unabhängig von der Gaswirtschaft sein. Das wird kaum aufgehen.

Die künftige Struktur und Besitzverhältnisse der Gaswirtschaft werden nicht klar. Warum schlägt der Bundesrat nicht, analog zur bewährten Regelung im StromVG, die Bildung einer nationalen Gasnetzgesellschaft vor, der das Hochdrucknetz übertragen würde und welche die analogen Aufgaben und Besitzverhältnisse wie Swissgrid hätte?

**Art. 28, Abs.3 Konstituierung**

Nicht der Bundesrat, sondern die EnCom sollte ermächtigt werden, einer bestehenden oder von ihr gegründeten Stelle die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen zu übertragen, falls der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert wurde.

**Art. 30 Abs.1 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz**

Der Energie Club Schweiz begrüsst, dass neu die EnCom sowohl den Elektrizitätsmarkt wie auch den Gasmarkt überwacht und dem Bundesrat bei drohenden Versorgungsempässen Vorschläge unterbreitet.

Bei der Vernehmlassung zum Stromversorgungsgesetz beantragte der Energie Club Schweiz bei **Art 4.14 Elektrizitätskommission:**

Die ElCom kann gemäss Art. 21 Abs. 3 des geltenden Rechts das Bundesamt für Energie beim Vollzug des Gesetzes beziehen und ihm Weisungen erteilen. Diese Kompetenz soll gestrichen werden, merkwürdigerweise ohne dass dies im erläuternden Bericht begründet wird. Wir beantragen Abs. 3 nicht zu streichen.

In Analogie beantragen wir, dass auch bei der Gasversorgung die EnCom dem Bundesamt für Energie Weisungen erteilen kann.

**Art. 30 Abs. 2, c – g**

Der Energie Club Schweiz befürwortet Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung.



Energie Club Schweiz  
Club Energie Suisse  
Club Energia Svizzera

**Art. 33** Datenaustausch und Informationsprozesse

Der Energie Club Schweiz befürwortet Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung.

**Art. 33, Abs. 2**

Nicht der Bundesrat, sondern die EnCom sollte den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen regeln.

**Art. 38, Abs. 1, a -f**

Der Energie Club Schweiz befürwortet Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung.

**Art. 39, Abs.2** Ausführungsbestimmungen

Antrag auf Ergänzung: Der Bundesrat kann die Zuständigkeit zum Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE **und/oder der EnCom** übertragen.

**Art. 41, Abs. 2-5** Übergangsbestimmungen

Diese sind bei einer vollständigen Marktöffnung des Gasmarktes anzupassen.

**Schlussbemerkungen**

Im Hinblick auf eine vollständige Marktöffnung bitten wir Sie, den vorliegenden Entwurf des GasVG nochmals zu überarbeiten. Wir sind überzeugt, dass der Energie Club Schweiz nicht die einzige Organisation ist, welche eine vollständigen Marktöffnung im Gasbereich fordert.

Wir danken Ihnen, wenn Sie bei der Überarbeitung des GasVG unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Vanessa Meury, Präsidentin

Dr. Elisabeth Ruh, Vizepräsidentin